

Gemeinde Kühlen-Wendorf

Vorlage - Nr.: BV-078/2020
Datum: 09.11.2020
Vorlageart: Beschlussvorlage

Betr.: Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Obere Warnow" der Gemeinde Kühlen-Wendorf

Beteiligte Gremien:
Sitzungsdatum Gremium
Haupt- und Finanzausschuss Kühlen-Wendorf
Gemeindevertretung Kühlen-Wendorf

1. Zuständige/federführende Abt.

Amt für Finanzen

2. Mitwirkende Ämter:

Grundstücks-und Gebäudemanagement

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Kühlen-Wendorf beschließt:

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Obere Warnow" der Gemeinde Kühlen-WendorfWitzin

Begründung:

Die Gebührenkalkulation vom 29.10.2020 wurde aufgrund eines Formelfehlers überarbeitet. In der Änderungssatzung wird die Gebühr in § 3 Absatz 3 entsprechend der korrigierten Gebührenkalkulation angepasst.

Finanzielle Auswirkungen

Ja	x
Nein	

ÜPL	
APL	

Betrag in €:	
Produktsachkonto:	
Haushaltsjahr:	
Deckungsvorschlag	

Anlagen: Satzung, Gebührenkalkulation

Kalkulation Verwaltungskosten WBV

Stand: Oktober 2020

	Arbeitsplatz- kosten	Kosten je Minute									
Liegenschaften	73.921,75 €	0,78 €	Briefumschläge	0,01 €							
			Bescheide drucken	0,03 €							
Kasse	81.482,34 €	0,80 €	Briefmarken	0,70 €							
			Sachkosten	0,74 €							
					Summe			Anzahl			
	Grundstücks-	Minuten	Arbeitsplatz-	Sachkosten	Verwaltungs-	WBV	Gesamt-	Gebühren-	Gebühren-	Gebühren-	Saldo
	eigentümer	4 , 2	kosten		kosten	Beitrag	kosten	einheiten	satz neu	satz alt	
Kuhlen-Wendorf											
Liegenschaften	521	2084	1.625,52 €		WBV Obere Warnow						
Kasse	521	1042	<u>833,60 €</u>								
			2.459,12 €	1.202,88 €	3.662,00 €	67.428,79 €	71.090,79 €	10601	6,71 €	3,98 €	2,73 €

1.Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“ der Gemeinde Kühlen-Wendorf

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVO-BI. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVO-BI. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.04.2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179) sowie des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert: Anlage neu gefasst durch Verordnung vom 14.08.2018 (GVOBl. M-V S. 338) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom _____ und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim folgende 1. Satzungsänderung erlassen.

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“ der Gemeinde Kühlen-Wendorf vom 29.10.2020 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Der Gebührensatz je Gebühreneinheit beträgt 6,71 EUR.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1.Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“ tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Kühlen-Wendorf, den _____

Toparkus
Bürgermeister

Verfahrensvermerk

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Nebel“ wurde gemäß § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Die 1.Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Nebel“ der Gemeinde Witzin wird im Internet unter www.amt-ssl.de am _____ öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.